

Beilage zum Baugesuch: Begründungen Ausnahmegesuche

Gemeinden	Ins, Müntschemier
Bauherrschaft	Gugger Kies und Immobilien AG, Kurt Gugger, Engelhardstrasse 6, 3280 Murten
Bauvorhaben	Erweiterung Kiesgrube „Bim heilige Boum“ der Gugger Kies und Immobilien AG in Ins / Müntschemier. Freigabe der Abbaustufe 1
Standort / Parzellen	Siehe Dokument 2.4

Gewässerschutzbewilligung

Art. 11 KGSchG

Am Standort des Kiesabbaus ist kein nutzbares Grundwasservorkommen vorhanden (Gewässerschutzbereich üB). Beim Kiesabbau werden Kieskorridore in Nord-Süd Richtung belassen (ca. alle 10 m ein Streifen von 1 m), um eine Wasserzirkulation zu ermöglichen. Im Anschluss an den Abbau wird die Abbaustelle mit unverschmutztem Aushubmaterial aufgefüllt.

Eingriffe in Uferbereiche und die Ufervegetation

Art. 18, 21 und 22 NHG, Art. 12, 13 und 17 NSchV

Bei den tangierten Elementen handelt es sich um Kleingewässer / Wanderbiotope, welche im Rahmen des Kiesabbaus im Abbauperimeter entstanden sind. Im Rahmen der vorgesehenen Massnahmen gemäss Plan des Ökologischen Ausgleichs und der Branchenvereinbarung wird für diese Lebensräume Ersatz geleistet.

Eingriffe in kantonale Naturschutzgebiete

Art. 18 NHG, Art. 6, 7 und 15 NSchG

Im Schutzbeschluss zum Naturschutzgebiet Nr. 103 «Bir länge Stude» (BVD vom 29.04.2009) ist das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art untersagt (Ziffer 4a). Im tangierten Sektor A sind jedoch die Benutzung und der Unterhalt des Zufahrtsweges bis zum Ende des Abbaus erlaubt (Ziffer 5a).

Da das Projekt keine Beeinträchtigung der heutigen Werte im Schutzgebiet verursacht und dessen Entwicklungsziele unterstützt, sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 15 Abs. 3c NSchG und Ziffer 6 Schutzbeschluss gegeben.

Eingriffe in Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

Art. 18, 21 und 22 NHG, Art. 7 AlgV

Bei den tangierten Elementen handelt es sich um Kleingewässer / Wanderbiotope, welche im Rahmen des Kiesabbaus im Abbauperimeter entstanden sind. Im Rahmen der vorgesehenen Massnahmen gemäss Plan des Ökologischen Ausgleichs und der Branchenvereinbarung wird für diese Lebensräume Ersatz geleistet.

Eingriffe in Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung

Art. 18 NHG, Art. 6, 7 TwwV

Bereiche des ÜO-Perimeter, welche inventarisierte Objekte der Trockenwiesen und –weiden betreffen, waren bereits Bestandteil der bisher geltenden ÜO und erfahren durch die neue ÜO keine Änderung. Die inventarisierten Objekte befinden sich ausserhalb des Abbauperimeters in den angrenzenden Bereichen. Diese werden im Rahmen des Kiesabbaus nicht tangiert und bleiben erhalten.

Eingriffe in Trockenstandorte von regionaler Bedeutung

Art. 18 NHG, Art. 4, 7, 15 NSchG

Bereiche des ÜO-Perimeter, welche inventarisierte Objekte der Trockenstandorte betreffen, waren bereits Bestandteil der bisher geltenden ÜO und erfahren durch die neue ÜO keine Änderung. Die inventarisierten Objekte befinden sich ausserhalb des Abbauperimeters in den angrenzenden Bereichen. Diese werden im Rahmen des Kiesabbaus nicht tangiert und bleiben erhalten.

Eingriffe in Lebensräume geschützter Pflanzen

Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 15 NSchG, Art. 19, 20 NSchV

Kiesgruben bieten während der Betriebsphase zahlreiche unterschiedliche Lebensräume für verschiedene auch seltene und geschützte Pflanzenarten. Mit fortschreitendem Abbau und der Wiederauffüllung wird immer wieder in diese Lebensräume eingegriffen, aber auch ständig neue wertvolle Lebensräume geschaffen. Im Rahmen der vorgesehenen Massnahmen gemäss Plan des Ökologischen Ausgleichs und der Branchenvereinbarung wird dafür gesorgt, dass sich diese Lebensräume räumlich zwar verschieben, jedoch im Perimeter erhalten bleiben.

Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere

Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 15 NSchG, Art. 25, 26, 27 NSchV

Kiesgruben bieten während der Betriebsphase zahlreiche unterschiedliche Lebensräume für verschiedene auch seltene und geschützte Tierarten. Mit fortschreitendem Abbau und der Wiederauffüllung wird immer wieder in diese Lebensräume eingegriffen, aber auch ständig neue wertvolle Lebensräume geschaffen. Im Rahmen der vorgesehenen Massnahmen gemäss Plan des Ökologischen Ausgleichs und der Branchenvereinbarung wird dafür gesorgt, dass sich diese Lebensräume räumlich zwar verschieben, jedoch im Perimeter erhalten bleiben.

Biel, 10.01.2022



Christoph Iseli

Murten, 10.01.2022

Kurt Gugger